

# Fachschaftsordnung des Fachschaftsrates Informatik der Hochschule Zittau/Görlitz

## Teil 1 - Die Fachschaft

### §1 Fachschaft

- (1) Alle immatrikulierten Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge „Informatik“ „Wirtschaft und Informatik“ sowie der KIA-Studiengang „Informatik“ und der Studiengang „Informations- und Kommunikationsmanagement“ an der Neißer Universität, bilden die Fachschaft Informatik.
- (2) Studierende können ihren Austritt aus der verfassten Studierendenschaft erstmals nach Ablauf eines Semesters erklären. Ein Wiedereintritt ist möglich. Der Austritt aus der Studierendenschaft und der Wiedereintritt sind schriftlich mit der Rückmeldung zu erklären.
- (3) Die Fachschaft Informatik ist eine rechtsfähige Teilkörperschaft der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz.
- (4) Der Fachschaftsrat ordnet im Rahmen der gesetzlichen Regelungen, der Grundordnung und der Ordnung der Studierendenschaft der Hochschule Zittau/Görlitz sowie der Fachschaftsrahmenordnung seine Angelegenheiten selbst.

### §2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht:
  1. An der studentischen Selbstverwaltung mitzuwirken und dem Fachschaftsrat beizutreten.
  2. Schriftliche Anträge an den Fachschaftsrat Informatik zu stellen.
  3. Auf Beratung und Unterstützung rund um das Studium.
- (2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates hat die Pflicht:
  1. Die Interessen aller Studierenden der Fachschaft Informatik zu vertreten.
  2. Aktiv im Fachschaftsrat Informatik mitzuwirken und an allen Sitzungen teilzunehmen.
  3. Diese Ordnung als verpflichtend anzuerkennen.

### §3 Organe der Fachschaft

- (1) Grundlegendes Organ der Fachschaft ist der Fachschaftsrat.
- (2) Darüber hinaus hat die Fachschaft folgende Organe:
  1. Je eine Studienkommission für alle Studiengänge der Fachschaft Informatik.
  2. Die Prüfungskommission der Fachschaft Informatik.

## **Teil 2 - Der Fachschaftsrat**

### **§4 Grundsätze**

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik ist das oberste exekutive Organ der Fachschaft Informatik.
- (2) Die Arbeit des Fachschaftsrates ist ehrenamtlich.

### **§5 MitgliederInnen des Fachschaftsrates**

- (1) Mitglieder des Fachschaftsrates Informatik sind alle gewählten und kooptierten Studierenden der Fachschaft Informatik.
- (2) In den Fachschaftsrat werden mindestens zwei, höchstens jedoch vier Mitglieder gewählt.
- (3) Darüber hinaus können beliebig viele weitere Mitglieder kooptiert werden. Diese werden durch die Mitglieder des Fachschaftsrates mit einer einfachen Mehrheit gewählt.
- (4) Die Anzahl der Personen im Fachschaftsrat sollte maximal 20 betragen.
- (5) Gewählte sowie kooptierte Mitglieder im Fachschaftsrat haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Amtszeit an. Diese beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl oder eine erneute Kooptierung ist möglich.
- (7) Bei Verstoß gegen einen oder mehrere Paragraphen der Fachschaftsordnung, besteht die Möglichkeit das jeweilige Mitglied aus dem Fachschaftsrat auszuschließen.
- (8) Der Fachschaftsrat Informatik ist bestrebt, dass alle Studiengänge der Fachschaft vertreten sind.
- (9) Näheres regelt die Wahlordnung der Studierendenschaft sowie die Wahlordnung der Hochschule Zittau/Görlitz.

### **§6 MatrikelsprecherInnen**

- (1) Der Fachschaftsrat ist danach bestrebt, eine Person jedes Matrikels zum MatrikelsprecherIn zu ernennen, um eine Repräsentation aller Matrikel zu gewährleisten.
- (2) Diese wird vorher durch eine interne Wahl im Matrikel festgelegt.
- (3) Die Wahl eines/einer Stellvertreters/in ist möglich.
- (4) Der/Die MatrikelsprecherIn wird automatisch in den Fachschaftsrat kooptiert. Er/Sie vertritt zusammen mit seinem Stellvertreter/in sein Matrikel im Fachschaftsrat.
- (5) Die Aufgabe des/der Matrikelsprechers/in umfasst außerdem die Verteilung und Abgabe der Evaluationsbögen am Ende jedes Semesters.

### **§7 Sonderbestimmungen für Mitglieder in Praktikums- und Auslandssemestern**

- (1) Befinden sich Mitglieder des Fachschaftsrates Informatik im Praktikum oder im Auslandssemester, so können diese als ruhende Mitglieder von der Teilnahme an den Sitzungen entbunden werden. Dabei ist für eine ordnungsgemäße Übergabe aller Mittel an den Fachschaftsrat zu sorgen.

### **§8 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung**

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Bei jeder Sitzung ist zu Beginn und auf Antrag die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Der Fachschaftsrat Informatik entscheidet grundsätzlich mit einer einfachen Mehrheit. Ausnahmen können in dieser Ordnung, sowie in den Ordnungen der Studierendenschaft und der Hochschule Zittau/Görlitz festgesetzt sein.
- (4) Öffentliche Stellungnahmen des Fachschaftsrates Informatik bedürfen einer einfachen Mehrheit der Stimmen.
- (5) Die Beschlüsse des Fachschaftsrates treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nichts anderes in dem Beschluss bestimmt wurde.

## **§9 Aufgaben**

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Studierenden seiner Fachschaft im Rahmen der Aufgaben des § 24 Abs. 3 SächsHFSG. Der Fachschaftsrat fördert die fachlichen Interessen der Studierenden und die Studienangelegenheiten des Faches.
- (2) Allgemeine Aufgaben des Fachschaftsrates Informatik sind:
  1. Die Wahl bzw. die Nominierung der Studierendenvertretung für die weiteren Organe der Fachschaft nach §3(2) dieser Ordnung.
  2. Die Wahl bzw. Nominierung der Studierendenvertretung für sonstige, das Gesamtinteresse der Fachschaft berührenden, Einrichtungen und Organe, sofern dem nicht andere Bestimmungen entgegenstehen.
  3. Die Förderung des freiwilligen Studierendensports und des kulturellen Lebens der Studierenden.
  4. Die Pflege der überregionalen und internationalen Beziehungen.
- (3) Besondere Aufgaben des Fachschaftsrates Informatik sind:
  1. Der Fachschaftsrat sieht sich insbesondere als Ansprechpartner für die Studierenden der Fakultät Informatik. Dafür sollen geeignete Portale und Veranstaltungen angeboten werden.
  2. Er unterstützt die Fakultät bei der Umsetzung der Einführungswoche, beim „Hochschulinformationstag“ und bei ähnlichen repräsentativen Veranstaltungen der Hochschule.
  3. Der Fachschaftsrat hat die Möglichkeit, alle Studierenden der Fakultät Informatik per E-Mail zu erreichen. Dieser E-Mail-Verteiler wird nur für die Bekanntmachung eigener Veranstaltungen oder von studentischen Projekten und der Informationsverteilung verwendet.
  4. Um den ständigen Kontakt mit der Fakultät zu gewährleisten, werden die studentischen Vertreter der Fachschaft im Fakultätsrat regelmäßig zu den Sitzungen des Fachschaftsrates Informatik eingeladen, insofern diese nicht bereits ein Mitglied des Fachschaftsrates sind.
  5. Zu Beginn jeden Semesters sollte eine Sitzung stattfinden, in der das aktuelle Semester geplant wird.
  6. Der Fachschaftsrat unterstützt die Suche nach Gremienvertretungen und verpflichtet sich den Informationsfluss und -austausch zwischen Fakultät und Fachschaft zu sichern und zu vernetzen.
  7. Der Fachschaftsrat unterstützt die Fakultät bei der Suche nach Vertretungen für die Gremien der Fakultät.

## **§10 Sitzungen**

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während des Semesters mindestens einmal im Monat. Der Tagungstermin wird spätestens eine Woche im Voraus allen Mitgliedern mitgeteilt.
- (2) Die Sitzungen des Fachschaftsrates sind hochschulöffentlich. Der Fachschaftsrat Informatik behält sich vor, bei Personenangelegenheiten und Finanzfragen geschlossene Sitzungen zu beschließen.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft Informatik sowie die Mitglieder des Studierendenrates haben grundsätzlich Rede- und Antragsrecht. Gäste haben Rederecht.
- (4) Jede Sitzung des Fachschaftsrates wird protokolliert. Die Protokolle müssen zu Beginn der folgenden Sitzung bestätigt werden. Die bestätigten Protokolle werden vom Fachschaftsrat auf geeignete Weise verwahrt und werden jedem Mitglied der Fachschaft sowie dem Studierendenrat auf Verlangen vorgezeigt.

## **§11 Arbeitsgruppen**

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik behält es sich vor zu bestimmten Themen und Projekten Arbeitsgruppen einzurichten.
- (2) In einer Arbeitsgruppe können auch Mitglieder der Fachschaft Informatik mitarbeiten, die nicht Mitglied im Fachschaftsrat sind.
- (3) Vom Fachschaftsrat einberufene Arbeitsgruppen sind diesem rechenschaftspflichtig.
- (4) Die Arbeitsgruppe „Studierende beraten Studierende“ ist durch den Fachschaftsrat zu bilden. Die Arbeitsgruppe arbeitet selbstständig und selbstorganisiert. Themen der Arbeitsgruppe sind u.a. Studienorganisation, Studieninhalte, Studienablauf, Studierendenleben sowie persönliche Konflikte und Schwierigkeiten in Studium und Alltag.

## **§12 Kooperationen**

Der Fachschaftsrat Informatik strebt Kooperation mit anderen Fachschaftsräten der Hochschule Zittau/Görlitz an.

### **§13 Entsendung in die weiteren Organe der Fachschaft**

- (1) Die Mitglieder des Fachschaftsrates Informatik entsendet jeweils mindestens ein Mitglied der Fachschaft in den Prüfungsausschuss und die Studienkommissionen.
- (2) Die entsandten Fachschaftsmitglieder müssen nicht Mitglied im Fachschaftsrat sein

### **§14 Austritt**

- (1) Die Mitgliedschaft im Fachschaftsrat Informatik erlischt bei:
  1. Austritt auf eigenen Wunsch
  2. Exmatrikulation
  3. Ausschlusswahl durch den Fachschaftsrat
- (2) Bei Austritt aus dem Fachschaftsrat ist für eine ordnungsgemäße Übergabe aller Mittel zu sorgen.
- (3) Tritt ein Mitglied aus dem Fachschaftsrat Informatik aus, so ist für die Übergabe seiner Aufgaben zu sorgen.
- (4) Den ausscheidenden nachweislich aktiven Mitgliedern wird, wenn gewünscht, eine Bescheinigung über Zeitraum und Inhalte der geleisteten ehrenamtlichen studentischen Gremientätigkeit ausgestellt.

## **Teil 3 - Finanzen**

### **§15 Finanzanträge**

- (1) Alle Mitglieder der Fachschaft haben das Recht, einen Antrag auf finanzielle Förderung von Projekten beim Fachschaftsrat einzureichen.
- (2) Dieser muss mindestens vier Wochen vor Beginn des Projektes in schriftlicher Form eingereicht werden.

### **§16 Verfügungsrecht**

- (1) Das Verfügungsrecht über die vom Studierendenrat der Hochschule gemäß Finanz- und Beitragsordnung zugewiesenen Mittel obliegt dem Fachschaftsrat Informatik.
- (2) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen und selbst erwirtschafteten Mittel selbstständig und verwendet sie ausschließlich für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben.

### **§17 Haushaltsjahr**

Das Haushaltsjahr der Fachschaft Informatik entspricht dem des Studierendenrates. Es beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

### **§18 Kontrollorgane**

Die Kontrolle der Finanzen der Fachschaft Informatik obliegt dem Referat Haushalt der Hochschule Zittau/Görlitz.

### **§19 Finanzbeauftragte(r) und Kassenwart(in)**

- (1) Der Fachschaftsrat Informatik wählt mindestens ein, maximal jedoch zwei Finanzbeauftragte aus seiner Mitte.
- (2) Die Finanzbeauftragten haben die Pflicht anstehende Zahlungen, die vom Fachschaftsrat Informatik beschlossen wurden, zu leisten.
- (3) Einer der Finanzbeauftragten wird zum Kassenwart / zur Kassenwartin des Fachschaftsrates Informatik ernannt. Dieses Amt ist verpflichtet, die Verwendung der Gelder des Fachschaftsrates nach den Vorgaben für eine ordnungsgemäße Buchführung nach § 238 HGB zu dokumentieren.

### **§20 Rechnungslegung**

- (1) Der Kassenwart/ die Kassenwartin legt spätestens zwei Wochen vor dem Ende des Haushaltsjahres, jedoch mindestens zwei Wochen vor seinem Austritt aus dem Fachschaftsrat, Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des Fachschaftsrates ab.
- (2) Die vollständige und ordnungsgemäß dokumentierte Buchführung des vergangenen Haushaltsjahres ist dem Referat Haushalt der Hochschule Zittau/Görlitz vier Wochen nach dem Abrechnungszeitraum zur Prüfung vorzulegen.
- (3) Der Kassenwart / die Kassenwartin legt nach jedem durchgeführten Projekt des Fachschaftsrates Informatik Rechenschaft über die Finanzen ab.
- (4) Der Fachschaftsrat Informatik behält sich vor, jederzeit über den Kassenbestand informiert zu werden.

## **Teil 4 - Ergänzungsbestimmungen**

### **§21 Bekanntmachungen**

- (1) Diese Ordnung ist innerhalb der Fachschaft Informatik öffentlich bekannt zu machen und auf Wunsch vorzuzeigen. Dem Studierendenrat ist eine Kopie auszuhändigen.
- (2) Änderungen dieser Ordnung können nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der von der Fachschaft gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates vorgenommen werden. Auf begründete Änderungshinweise durch den Studierendenrat und / oder die Hochschulleitung ist einzugehen.

### **§22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der von der Fachschaft gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates Informatik in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung treten alle vorherigen Satzungen der Fachschaft Informatik außer Kraft.